

Begründung

zum Vorentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

„SONDERGEBIET SOLARPARK ENGELBRECHTSMÜNSTER III“

Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Regierungsbezirk
Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.....	7
3.4 Bodendenkmäler.....	10
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	11
4. Erschließung.....	11
4.1 Verkehrserschließung.....	11
4.2 Wasserversorgung.....	12
4.3 Abwasserbeseitigung.....	12
4.4 Niederschlagswasser.....	12
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	12
4.6 Abfallwirtschaft.....	12
4.7 Brandschutz.....	12
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	12
6 Rückbauverpflichtung.....	14

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Stadt Geisenfeld wurde die 45. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beantragt. Südöstlich des Ortsteils Engelbrechtsmünster der Stadt Geisenfeld soll auf einem ehemaligen Kiesabbaugebiet, östlich der Bundesstraße B 300, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Abbaugebiet von Bodenschätzen dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

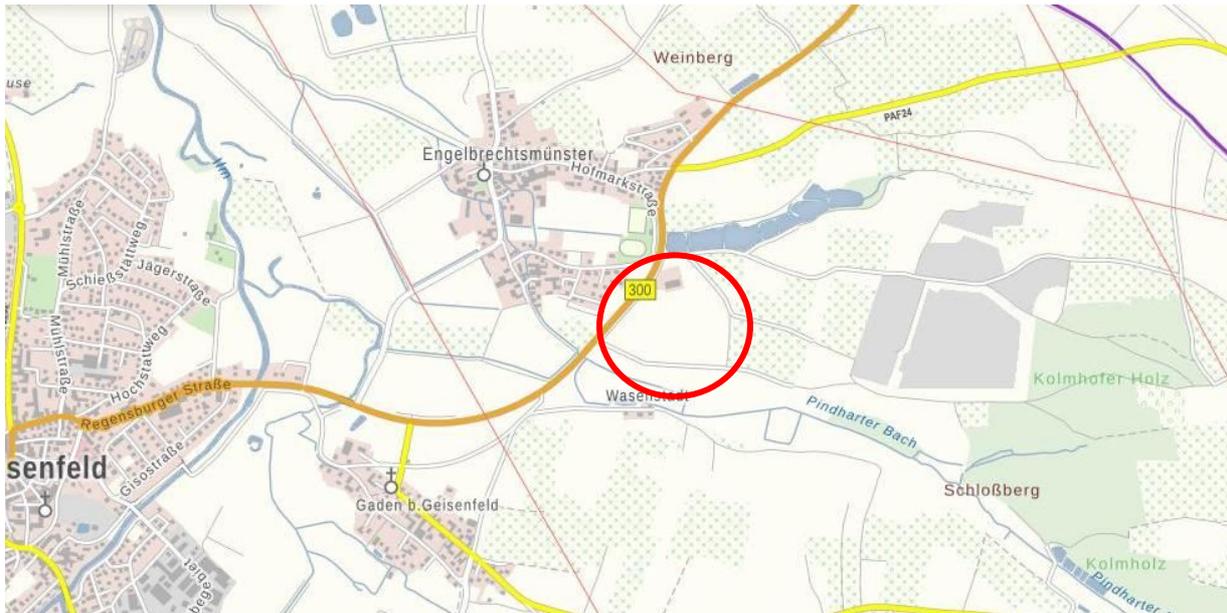
Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Daher ist geplant, beim Ortsteil Engelbrechtsmünster, östlich der B 300, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nr. 159, 156, 154, 157/1, 157 und 161, Gemarkung Engelbrechtsmünster, zu errichten. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf einer wiederverfüllten und rekultivierten Sand- und Kiesgrube errichtet. Die dafür benötigten Ausgleichsflächen werden auf Teilflächen der Flur Nr. 159, 156, 154, 157/1, 157 und 161, Gemarkung Engelbrechtsmünster, erbracht. Die Planfläche (Photovoltaikanlagen mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von 5,5 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplante Anlage im Ortsteil Engelbrechtsmünster soll rund 70 m östlich des Neubaugebiets im Südosten des Orts auf einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube entstehen. Räumlich getrennt wird die geplante Photovoltaikanlage vom Ortsbereich durch die Bundesstraße B 300 mit einem begleitenden Gehölzstreifen.

Das Gelände am Standort steigt leicht nach Norden an. Südlich verläuft der Pindharter Bach und das Schindmoos. Östlich des geplanten Standorts befindet sich eine aktive Sand- und Kiesgrube und eine bereits realisierte Photovoltaik-Freiflächenanlage.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, Quelle BayernAtlas.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer rekultivierten landwirtschaftlichen Ackerfläche nördlich des bestehenden Feldweges errichtet werden. Die Anlage wird mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Planungsfläche der Photovoltaikanlage mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen 5,5 ha.

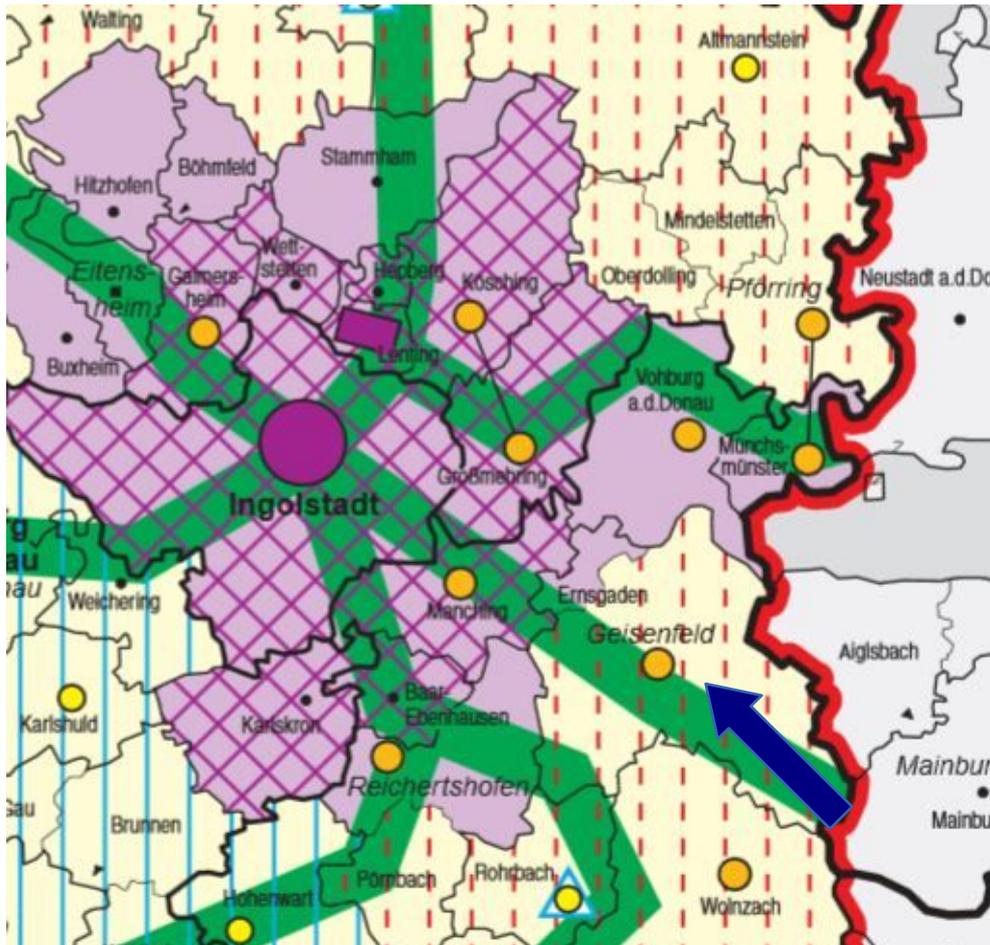
Die Planungsfläche wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Ackerflächen auch kartierte Biotope und Ausgleichsflächen mit extensivem Grünland und ökologisch wertvollen Ackerranken und Feldgehölzen.

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind von der Photovoltaikanlage reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

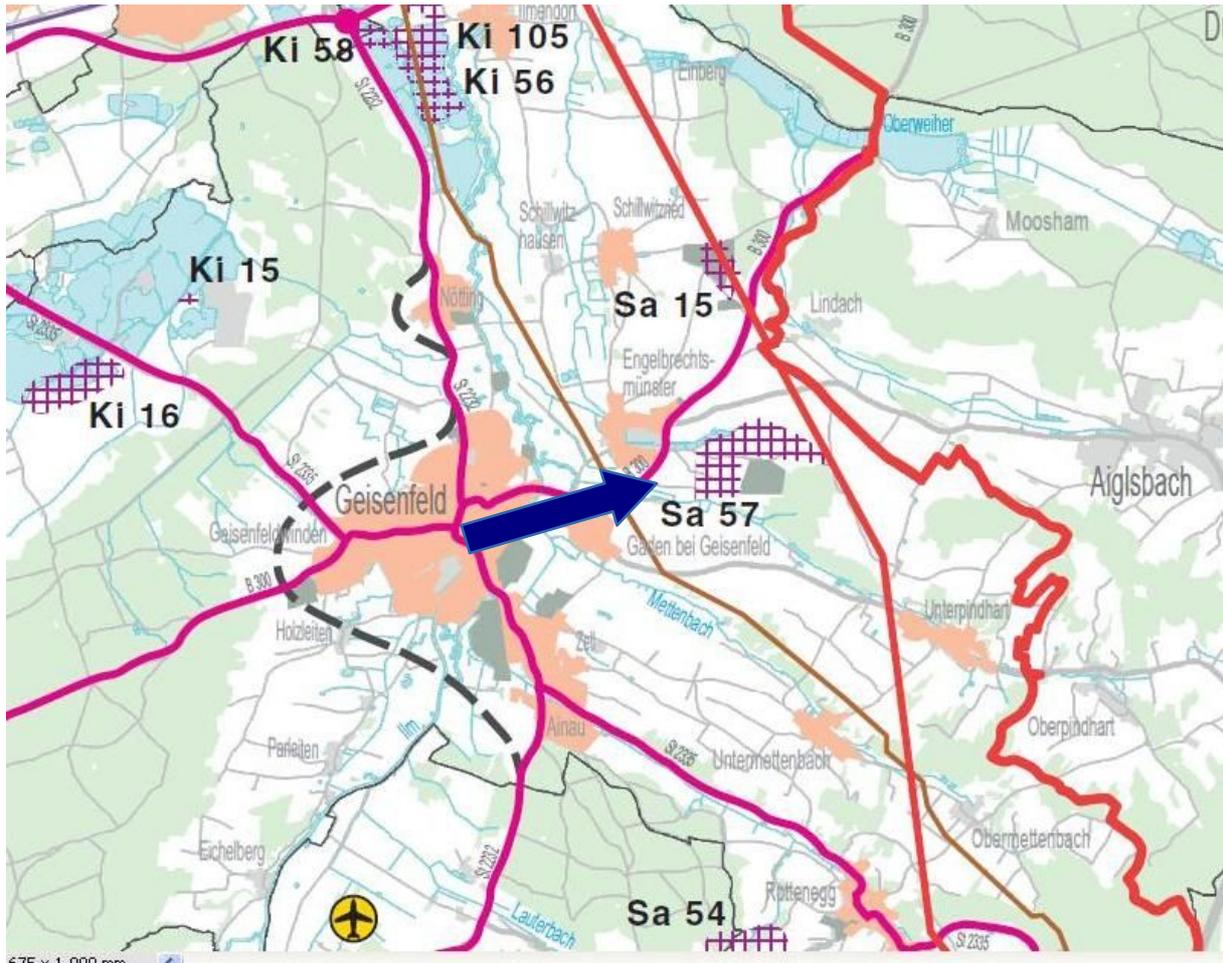


Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 1, Raumstruktur, 2013)

Der Regionalplan Ingolstadt, Region 10, beinhaltet auch die Stadt Geisenfeld im Osten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Ingolstadt. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region. Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Stadt Geisenfeld folgende Aussagen. Das Stadtgebiet liegt im allgemein ländlichen Raum des Planungsverbandes Ingolstadt. Die Stadt soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Im Regionalplan werden keine weiteren Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen getroffen.

Siedlung und Versorgung

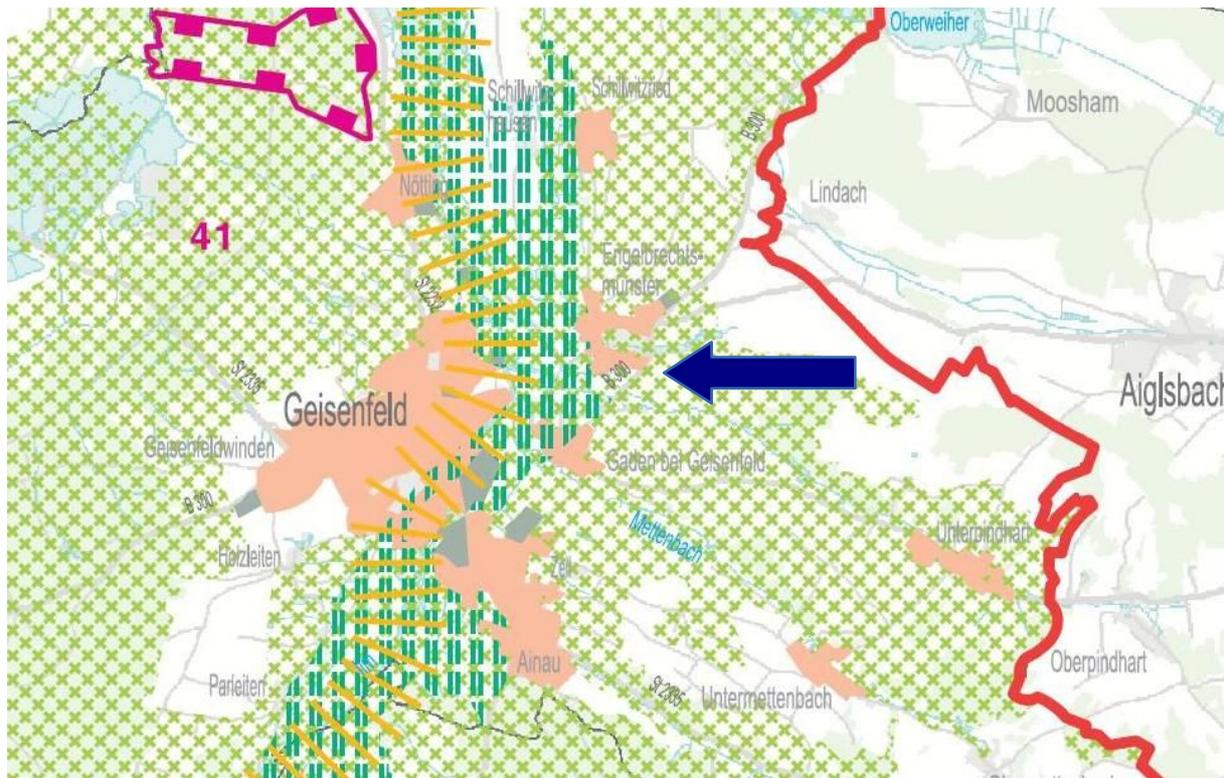
Laut Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Karte liegt der Planbereich generell nicht in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen. Unmittelbar östlich besteht aber ein Vorranggebiet zum Abbau von Sanden.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 2 Siedlung und Versorgung, 2015)

Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' bestehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Bereich der Planfläche. Die Fläche ist Teil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 3, Landschaft und Erholung, 08.09.2007)

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2020) trifft folgende Aussage: „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP 6.2.1 Z). Unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik wird im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2020) ausgesagt:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.“ Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Zum Zeitpunkt der Untersuchung und des Beschlusses über die Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes wird der Bereich bei Engelbrechtsmünster als Acker landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche wurden vormals Sande und Kies abgebaut. Der Abbaubereich wurde von Oberboden befreit und mit schwerem Gerät befahren und damit tiefgründig verdichtet sowie anschließend verfüllt und rekultiviert. Dadurch wurde die Erdoberfläche und das Bodengefüge verändert sowie das Kapillarsystem und Bodenleben zerstört. Diese künstliche Veränderung der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur durch den Bodenabtrag und die Verfüllung bzw. die Wiederandeckung stellt eine schädliche Bodenveränderung dar. Diese Gründe sprechen für einen vorbelasteten Standort und gegen einen ungestörten Landschaftsteil so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

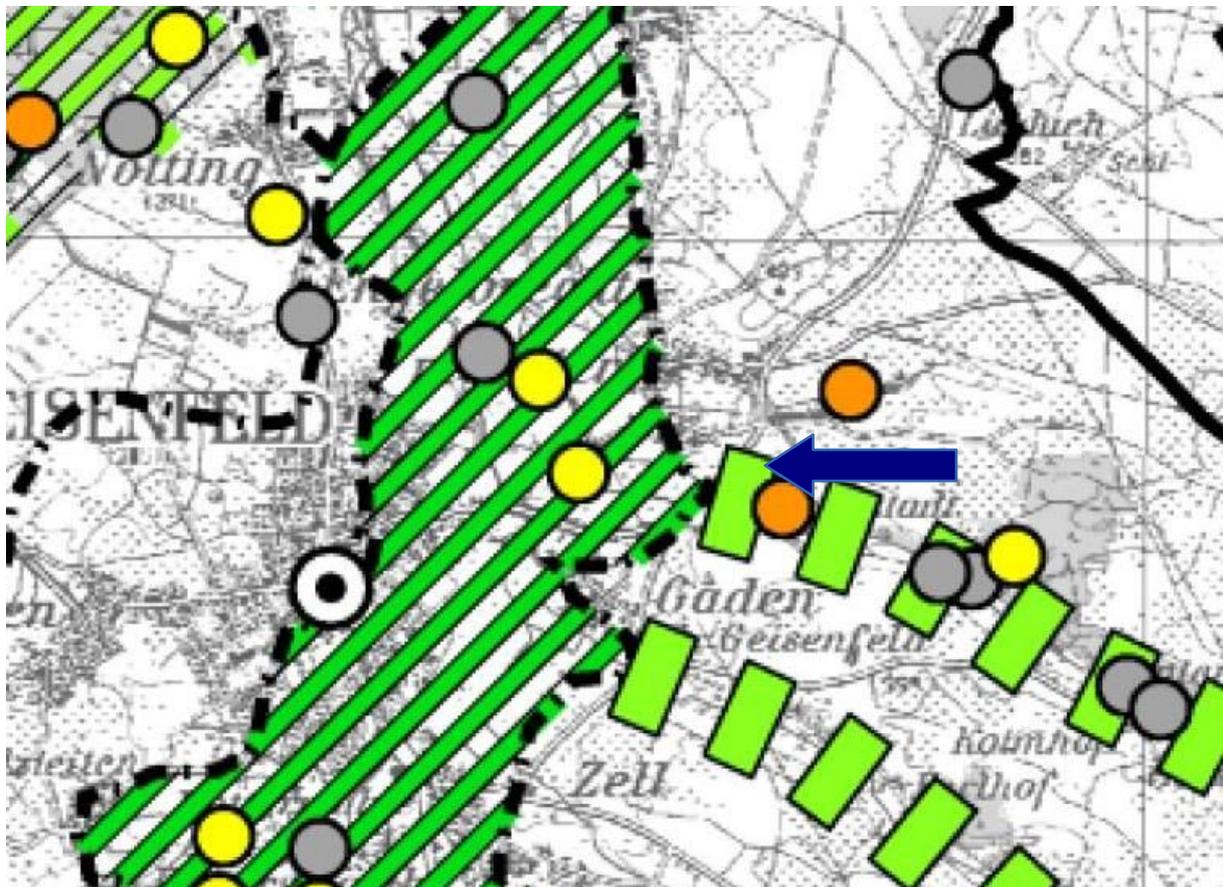
Die Zulässigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beruht auf dem Vorliegen einer „sonstigen baulichen Anlage“ gemäß § 48 EEG 2021 durch die wiederverfüllte

Abbaufäche. Bei dem Standort handelt es sich nicht um eine Konversionsfläche.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

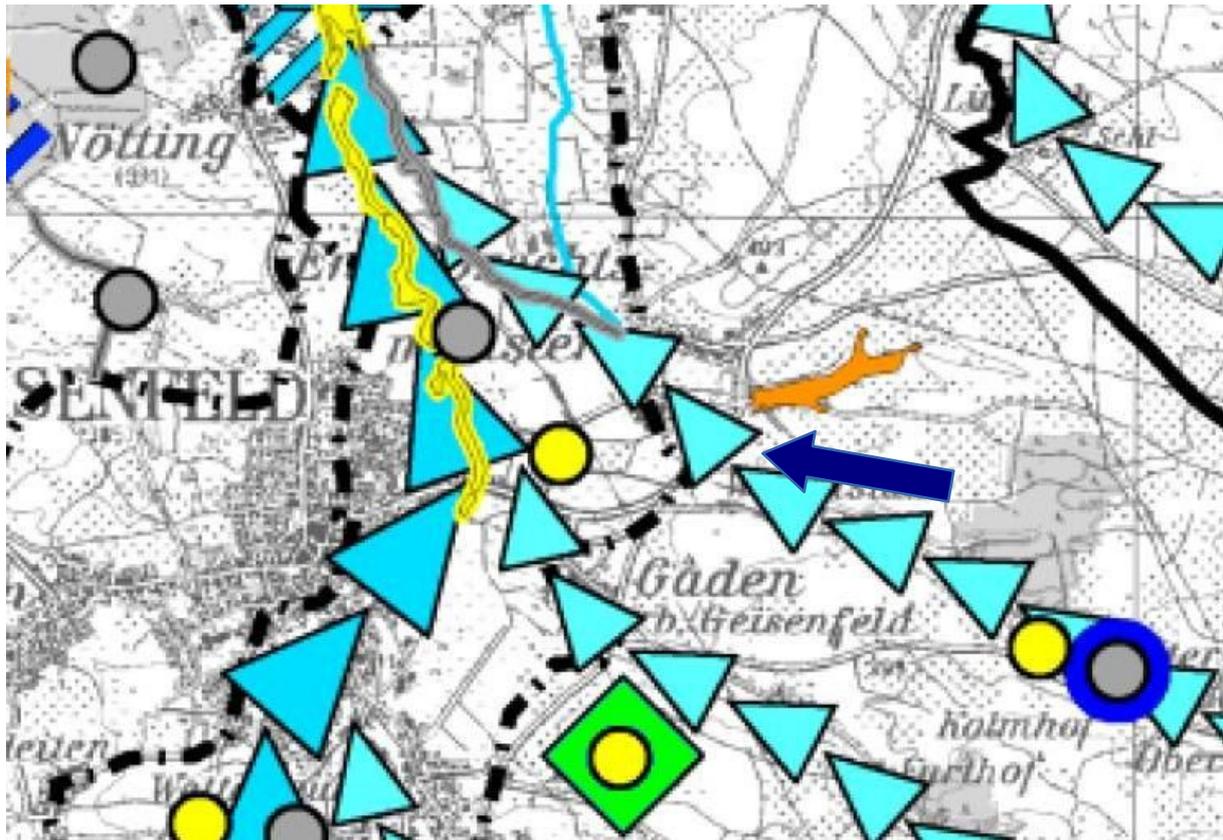
Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikanlage folgende Darstellungen.

Die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage liegen gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.2 Feuchtgebiete am Rand von regionalen Verbundachsen zur Optimierung der Fluss- und größeren Bachtäler als Biotopverbundachsen, insbesondere durch Förderung einer naturnahen Auendynamik und -struktur bei Extensivierung der Nutzung und Erhöhung des Grünlandanteils.



ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.2 Feuchtgebiete.

Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.1 Gewässer bestehen für die geplanten Photovoltaikstandorte Darstellungen als regionale Verbundachsen zur ökologischen Sanierung und Verbesserung der Gewässergüte der überwiegend begradigten und ausgebauten Seitenbäche der Ilm.



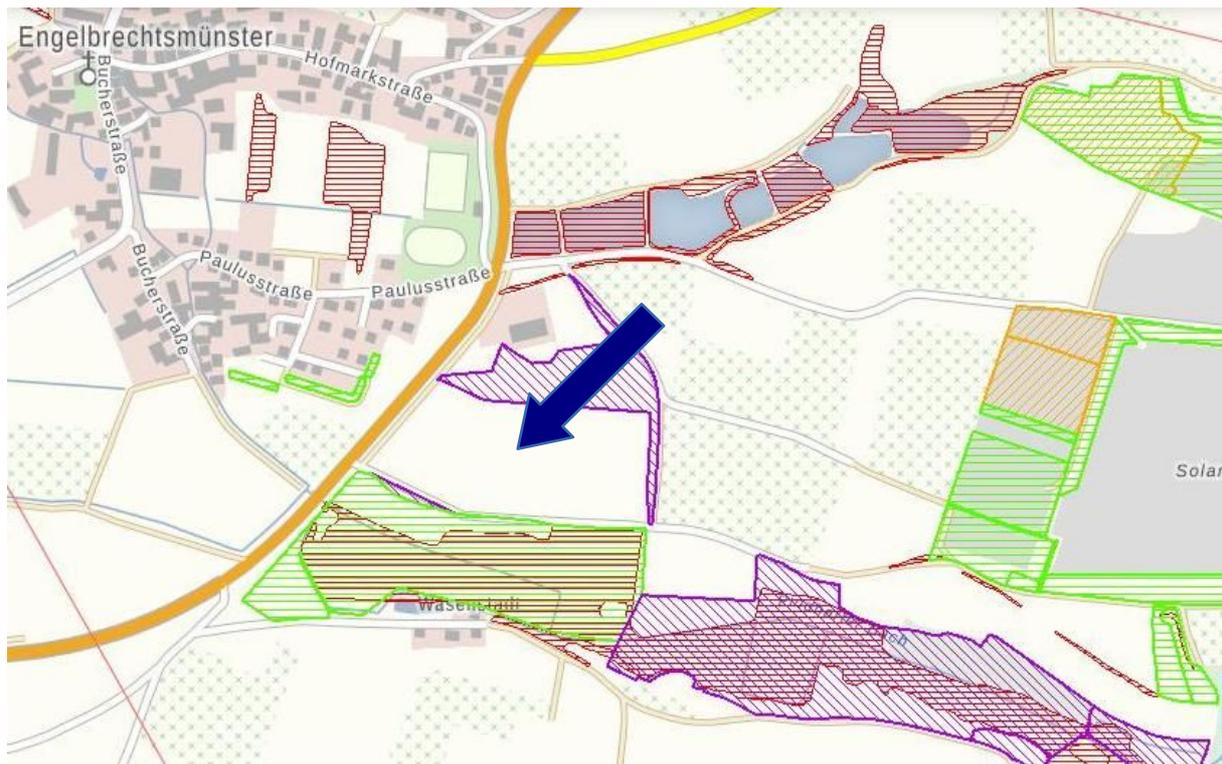
ABSP Pfaffenhofen, Karte 2.1 Gewässer.

Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.4 Wälder und Gehölze bzw. 2.3 Trockenstandorte bestehen für den geplanten Photovoltaikstandort keine spezifischen Darstellungen.

Die Darstellungen für den Planungsbereich hinsichtlich der regionalen Verbundachsen für Gewässer und Feuchtlebensräume beziehen sich auf den Bereich des Pindharter Bachs und das Schindmoos unmittelbar südlich des geplanten Standorts der Photovoltaikanlage und des bestehenden Flurwegs.

Flächen des Ökoflächenkatasters oder kartierte Biotop befinden sich auf allen Seiten unmittelbar auf benachbarten Flächen zum geplanten Standort der Photovoltaikanlage. Dabei handelt es sich vor allem um Feldgehölze und Heckenstrukturen, Ackerranken sowie um Feuchtlebensräume.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ihren Ausgleichsflächen wird so geplant, dass keine bestehenden, benachbarten Biotop beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Ausgleichsflächen außerhalb des Anlagenzauns entstehen weitere extensive Grünflächen und Hecken, die zu einem Biotopverbund beitragen. Im Ökoflächenkataster eingetragen ist die Fläche des Schindmooses mit dem Pindharter Bach unmittelbar südlich des geplanten Anlagenstandorts.



Im direkten Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen Flächen des Ökoflächenkatasters (grün) sowie kartierte Biotope (rot und lila). Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können einen wichtigen Beitrag im Biotopverbund leisten. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes nur östlich der Planfläche ein verzeichnetes Bodendenkmal. Im Bereich östlich ist eine Siedlungsfläche aus der frühen Bronzezeit und der Latènezeit verzeichnet.

Die Planfläche selbst liegt auf einer Abbaufäche für Sand und Kies. Dort ist kein Bodendenkmalverzeichnet. Außerdem wären bestehende Objekte durch den vorangegangenen Abbau verloren gegangen.

Für das Plangebiet wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Überschwemmungsgebiet

Die Hochwassergefahrenkarte zeigt den Überflutungsbereich bei einem HQ100 im Pinharter Bach. Der Bach und liegt südlich der Planfläche und der bestehenden Erschließungsstraße. Der Hochwasserbereich ist auf den Auenbereich beschränkt und reicht nicht bis an den Feldweg und die Planfläche heran.



Überschwemmungsgebiet des Pinharter Bachs südlich des geplanten Anlagenstandortes (Quelle: Themenkarten Bayern Atlas)

3.6 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Abbaufäche von Bodenschätzen dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage Engelbrechtsmünster wird über die B 300 sowie über bestehende Flurwege von Geisenfeld und Engelbrechtsmünster erschlossen. Der Flurweg zur Anlage parallel zum Pinharter Bach ist asphaltiert und hinsichtlich Breite und Traglast auf den landwirtschaftliche Verkehr ausgelegt. Baufahrzeuge für den Bau und Rückbau der Anlage können über diesen Weg zufahren. Die privaten Zufahrten auf das Gelände erfolgen jeweils auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Schutz vor Bodenerosion wird auf den geplanten Grünflächen höher sein, als bei Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel im Erdreich verlegt.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Stadt Geisenfeld wurde beantragt, eine Ackerfläche auf einer wiederverfüllten und rekultivierten Sandgrube als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage ist durch den ehemaligen Sand- und Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine wertvollen Lebensräume durch die PV-Anlagen beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bo-

dens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz § 48 EEG 2021 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die auf „sonstigen baulichen Anlage“ errichtet wurden vergütungsfähig. Die Einspeisезusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Einspeisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das benötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlagen wird als Erdleitung seitlich entlang der Straße und Feldwege verlegt und bis zur Übergabestation geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über Straßen erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden. Grundsätzlich begründet sich das geplante Vorhaben aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers, der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und langfristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden. Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Fundamenten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO₂-Freisetzung reduziert und die Grundwasserneubildung durch eine erhöhte Sickerfähigkeit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Lebensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlagen außerhalb der Siedlungsbereiche östlich der B 300 wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallwinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden.

Die Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Engelbrechtsmünster liegt rund 95 m westlich der geplanten Photovoltaikanlage und damit innerhalb eines Nahbereichs von 100 m. Die B 300 verläuft zwischen dem Ortsrand und der geplanten Photovoltaikanlage.

Zur Bundesstraße wird mit den Modulen und dem Anlagenzaun ein Abstand von 20 m zum befestigten Rand der Fahrbahn eingehalten.

Als Abschirmung und Eingrünung der Anlage wird entlang dem Anlagenzaun im Westen und Norden eine 3-reihige Strauchhecke gepflanzt.

Gefährdungen des Verkehrs auf der B 300 durch Blendungen und Reflexionen, sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.

Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus Ackerflächen.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Stadt in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Stadt Geisenfeld
verteten durch
Paul Weber, erster Bürgermeister

Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Planer:
München, den 18.02.2021



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/2728887